



Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für die „Fun2Go – Ausleihe für Sport- und Freizeitbedarf“ im Domeyerpark

1. Öffentliche Einrichtung

1.1 Allgemeines

Die Stadt Herzberg am Harz unterhält zur Freizeitgestaltung ihrer Einwohner und Gäste durch Bereitstellen und Ausleihen von Sport- und Freizeitbedarf die „Fun2Go – Ausleihe“ im Domeyerpark in Herzberg am Harz und ist Teil des Jugendzentrums. Die Fun2Go dient der Möglichkeit zur Durchführung von Sportarten und Unterstützung der Freizeitkultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und der Anmeldung zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Herzberg am Harz.

1.2 Dienstleistungsangebote

Die Dienstleistungsangebote der „Fun2Go – Ausleihe“ orientieren sich am soziokulturellen Auftrag und am Bedarf der Einwohner und Gäste. Sie nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:

- Ausleihe und Anmeldung von allen für den Freizeitbedarf zur Verfügung gestellten, sich innerhalb befindlichen Gegenständen und Nutzungsmöglichkeiten der „Fun2Go“
- Dazu gehören alle Sport- und Freizeitgegenstände

Die Nutzung des Pizzaofens ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zukunftswerkstatt (Herr Drebing-Bachmann, Tel. 05521/997451) gestattet.

1.3 Benutzerpflichten

Die Benutzung der Gegenstände der „Fun2Go – Ausleihe“ und ihrer Einrichtungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Benutzerpflichten gestattet:

1.3.1

Benutzerinnen und Benutzer, die erstmals entleihen/anmelden wollen, melden sich bei der Stadtjugendpflegerin oder den Mitarbeitern des Jugendzentrums und erbringen den Nachweis über ihre Person und ihren Wohnsitz. Benutzerinnen und Benutzer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt. Die Benutzerin/Der Benutzer ist mit der Speicherung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Benutzung der „Fun2Go - Ausleihe“ einverstanden.

1.3.2

Die Gegenstände und öffentlichen Einrichtungen sind grundsätzlich für jeden Benutzer frei zugänglich. Die Benutzer/innen können mehrere Gegenstände zur gleichen Zeit ausleihen. Die Zahl der Gegenstände wird dabei auf max. 3 Gegenstände beschränkt. Die entliehenen Gegenstände sind der Aufsicht zur Registrierung vorzulegen. Den Benutzerinnen und Benutzern ist nicht gestattet, entlehene Gegenstände an andere Personen weiterzugeben. Gegenstände, die nicht im Bestand der „Fun2Go- Ausleihe“ vorhanden sind, können durch Netzwerke zu anderen Institutionen vermittelt werden. Die entstehenden Kosten des auswärtigen Leihverkehrs hat der Benutzer zu erstatten. Die Gegenstände können zu den Öffnungszeiten des Jugendzentrums ausgeliehen und je nach Bedarf bis zu max. 2 Std. genutzt werden. Im Einzelfall kann die Stadtjugendpflege davon abweichende Leihfristen zulassen. Nach Ablauf der Leihfrist sind die Benutzer/innen verpflichtet, die entliehenen Gegenstände zurückzugeben. Die Stadtjugendpflege und die Aufsichtsperson der

„Fun2Go- Ausleihe“ ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe entliehener Gegenstände vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumniszuschlag zu entrichten.

1.3.3

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Stadtjugendpflege oder der Aufsichtsperson sofort zu melden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der/die Benutzer/in die entliehenen Gegenstände im einwandfreien Zustand erhalten hat. Für nicht zurückgegebene, verlorengegangene, beschädigte, verschmutzte oder sonst unbrauchbar gewordene Gegenstände ist der/ die Benutzer/in - bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte/n - schadenersatzpflichtig. Die Festsetzung über die Höhe des Schadens trifft die Stadt. Bei Verlust eines wieder beschaffbaren Gegenstandes ist Schadenersatz durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

1.3.4

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der Aufsichtsperson zu befolgen. Benutzer/innen, die gegen die Hausordnung und gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

1.4 Schadenshaftung

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entstehen können.

1.5 Entgeltpflicht

Der Leihverkehr ist nach Maßgabe der Ziff. 4 entgeltpflichtig.

2. Entgelte

Für Kinder und Jugendliche bis zu 27 Jahren, für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII, Schüler und Studenten wird für die Benutzung der Gegenstände und öffentlichen Einrichtungen kein Entgelt erhoben.

2.1 Einzelentgelte

Verleih von Sport- und Freizeitbedarf:

Bis zu max. 2 Std. am Tag	2,50 €
Jahresbeitrag	15,00 €

2.2 Säumniszuschlag

Für verspätet zurückgegebene Gegenstände, je angefangene ½ Std.:	1,00 €
--	--------

3. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 13.11.2019 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 13.11.2019

Lutz Peters
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 51, ausgegeben am 19.12.2019, Jahrgang 2019, S. 1271-1272, und mit Wirkung vom 13.11.2019 in Kraft getreten.